



GZ: ABT13-195483/2025-20

Graz, am 21.10.2025

Ggst.: 2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf, Franz
Maier Gesellschaft m.b.H., Bad Radkersburg, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Franz Maier Gesellschaft m.b.H.
2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 4. Juni 2025 der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 5

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 10 Vidierungen á € 6,20	€ 62,00
zusammen	€ 75,50

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 4. Juni 2025 nach Tarifpost 6	€ 14,30
für die Beilagen nach Tarifpost 5:	
20 x € 3,90 für die <u>Beilagen 1 bis 5</u> (bis A 3)	<u>€ 78,00</u>
<u>zusammen</u>	<u>€ 92,30</u>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. ergibt sich eine **Gesamtsumme von € 167,80.**

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 4. Juni 2025 hat die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurde ein Technischer Bericht vom 2. Juni 2025 (Beilage 1) vorgelegt.

II. Am 11. Juni 2025 hat die mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959 die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue bekanntgegeben.

III. Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 wurden die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung um ca. 9,05 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

IV. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 25. Juni 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 4. Juni 2025 hat die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. in Bad Gleichenberg bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Darüber liegt ein Technischer Bericht der Antragstellerin (weder datiert noch gefertigt) vor.

Auf Basis dessen können die Fragen der do. Behörde wie folgt beantwortet werden (Gutachterliche Stellungnahme):

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen im Wesentlichen die gefragten Kriterien.

2. *Ist durch die Änderung (Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung um ca. 9,05 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?*

Im vorliegenden Technischen Bericht wird auf die maßgeblichen grundwasserwirtschaftlichen Verordnungen, in welchen das Vorhaben gelegen ist, eingegangen.

Das Widmungsgebiet I des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg (LGBL. Nr. 24/2018 i.d.g.F.) regelt ausschließlich die landwirtschaftliche Nutzung im Verordnungsgebiet und ist daher gegenstandslos.

Das Regionalprogramm Tiefengrundwasser (LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) hat das im Projekt genannte Schongebiet zum Schutz der Mineralwasservorkommen Sieldorf und Radkersburg ersetzt. Tiefengrundwässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die bisherige Nassbaggerungstätigkeit wurde aus der Sicht des Grundwasserschutzes stets positiv beurteilt – wie im Technischen Bericht richtigerweise angeführt. Erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht bekannt und werden durch die Erweiterung auch nicht erwartet.“

V. Am 27. Juni 2025 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

Zu den übermittelten Unterlagen ist aus luftreinhalte-technischer Sicht festzuhalten, dass für eine Erstellung von Befund und Gutachten jedenfalls noch Angaben zu folgenden Punkten fehlen:

- *Detailliertere Beschreibung des Ablaufs der Abbautätigkeiten (planliche Darstellung)*
- *Wird das gesamte Abbaumaterial in der Aufbereitungsanlage bearbeitet?*
- *Wird das gesamte jährliche Abbaumaterial abtransportiert oder (zwischen)gelagert?*
- *Welche LKW (Gewicht/Zuladung) kommen für den Transport zum Einsatz?*
- *Kommen Maßnahmen zur Minderung von diffusen Staubemissionen (bspw. Befeuchtung, Befestigung von Fahrwegen) zum Einsatz?*
- *Technische Daten zu den eingesetzten mobilen Geräten (Leistung, Emissionsstufe, Schaufelinhalt)“*

VI. Am 27. Juni 2025 erstattete die Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„1. Auftrag und Fragestellung

I.

2. Projektgegenstand

Projektgegenstand ist die Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung:

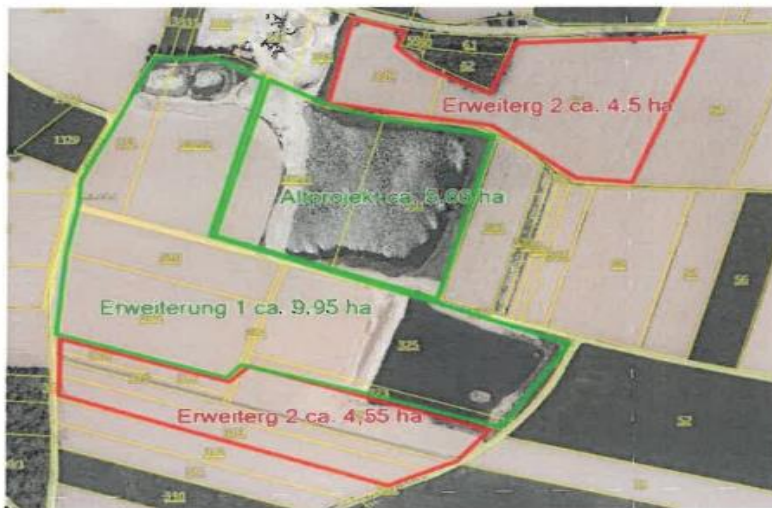
- *auf den Gst. Nr. 339 und Nr. 63, je KG 66333 Sieldorf: ca. 4,50 ha*
- *auf dem Gst. Nr. 322 und weiteren, je KG 66333 Sieldorf: ca. 4,55 ha
ca. 9,05 ha*

Die jährliche Menge beträgt max. 60.000 Tonnen. Somit wird der Abbau einen Zeitrahmen von mind. 17 Jahren in Anspruch nehmen.

Maschineneinsatz:

- *L_w,A = 70 dB gemäß UBA Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung*
- *Die genehmigte Aufbereitungsanlage verbleibt auf dem bisherigen Standort und wird nicht verändert.*

Lageplan Altbestand und Erweiterung



Die bisher genehmigten jährlichen Abbaumengen (ca. max. 60.000 Tonnen) bleiben unverändert. Die genehmigte Aufbereitungsanlage bleibt ebenfalls unverändert. Es erfolgt lediglich eine räumliche Verschiebung der Abbautätigkeit. Wesentlich ist, dass die Abbautätigkeiten auf den einzelnen Abbaubereichen niemals gleichzeitig erfolgen, sondern entweder wird auf den Flächen des Altprojektes oder auf den Flächen der Erweiterung 1 oder auf den Flächen der Erweiterung 2 abgebaut.

Weiters ist geplant, dass während des Abbaus und des Zwischentransportes zur Aufbereitungsanlage diese nicht in Betrieb genommen wird.

Die Abstände von den äußersten Rändern der betroffenen Abbaugrundstücke zu den gewidmeten Wohngebieten lt. Flächenwidmungsplan (Dorfgebiet) betragen bei der genehmigten Erweiterung 1 ca. 460 m im Osten und bei der gegenständlichen Erweiterung 2 ca. 350 m im Nordosten.

Lageplan:



Die Projektwerberin hat folgende Unterlage vorgelegt:

- Technischer Bericht „Nassbaggerung Sichelsdorf, Erweiterung 2, UVP-Feststellungsverfahren 2024“

Seitens der zuständigen Behörde wird um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP Feststellungsverfahren ausreichend.

- Ist durch die Änderung (Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung um ca. 9,05 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine Schallausbreitungsberechnung mit dem Programm CadnaA Version 2025 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Somit können die örtlichen Gegebenheiten wie vorhandene Gelände, die abschirmenden Hindernisse sowie auch die akustischen Eigenschaften des Bodens möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Die Bodenabsorption beträgt 1 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend (Absorption 0 = schallhart) berücksichtigt. Es wurden Reflexionen bis erste Ordnung berücksichtigt.

Für die Nassbaggerung wurde folgende Schallleistung (L_w) eingesetzt:

L_w ,A = 70 dB gemäß UBA Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung.

Für die Beurteilung wurde folgender Immissionspunkt gewählt:

IP	Anschrift/Gstnr.	Richtung	Höhe
IP1 Dorf	Gst.Nr. 70/4 KG Sichelndorf	N	4 m
IP2 Dorf	Gst.Nr.220/1 KG Sichelndorf	O	4 m
IP3 Dorf	Gst.Nr. 164/1 KG Sichelndorf	SO	4 m

Lageplan Immissionspunkte:



Teilpegel bei der einzelnen Abbaugebiete:

Quelle	Teilpegel Lr dB		
	IP1 Dorf – Gst.Nr. 70/4	IP2 – Dorf – Gst.Nr. 220/1	IP3 Dorf – Gst.Nr. 164/1
Genehmigter Bestand	48.3	50.5	48.0
Erweiterung 2 – 4,50 ha	48.5	45.5	45.7
Erweiterung 2 – 4,55 ha	40.3	44.4	41.2

Für die geplante Erweiterung der Ausbaggerung ergeben sich gegenüber dem genehmigten Bestand keine relevanten Änderungen der Immissionssituation. Die Berechnungen zeigen, dass sich durch die zusätzlichen Flächen keine nennenswerte Änderung der Teilpegel an den nächstgelegenen Immissionspunkten (IP1 bis IP3) ergibt. Die maximalen Beurteilungspegel von bis zu 51 dB (gerundet) stammen aus dem genehmigten Bestand.

Aus schalltechnischer Sicht ist daher bei keiner der beiden Varianten mit einer wesentlichen Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden Siedlungsgebiets kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der bestehenden Ausbaggerung um ca. 9,05 ha ist aus fachlicher Sicht nicht von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt oder Landschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 auszugehen.“

VII. Am 1. September 2025 übermittelte die Projektwerberin in Entsprechung des behördlichen Verbesserungsauftrages vom 2. Juli 2025 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Stellungnahme zum behördlichen Verbesserungsauftrag (Beilage 2)
- Geologisch-hydrogeologische Stellungnahme vom 28. Juli 2025 (Beilage 3)
- Ökologische Begleitplanung von August 2025 (Beilage 4)
- Übersichtslegeplan 1:2500 (Beilage 5)

VIII. Mit Schreiben vom 1. September 2025 wurden die ergänzenden Projektunterlagen an die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Schallschutz, Luftreinhaltung sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung mit dem Ersuchen um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Gutachtensauftrages vom 11. Juni 2025 bzw. um allfällige Überarbeitung von Befund und Gutachten übermittelt.

IX. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie hat am 10. September 2025 wie folgt Stellung genommen:

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025, GZ: ABT15-198851/2025-4, wurde das ggst. Vorhaben anhand eines vorliegenden Technischen Berichtes positiv beurteilt, d.h. es wurden keine erheblich schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser erwartet.

Zwischenzeitlich wurde das Projektkonvolut um eine geologisch-hydrogeologische Stellungnahme des Technischen Büros Stadlober & Doppler GesbR in Leoben vom 28. Juli 2025 ergänzt.

Diese Stellungnahme führt zu keiner Abänderung oder Ergänzung der bereits getätigten Bewertung des Vorhabens.“

X. Am 24. September 2025 hat die Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Stellung genommen:

„Das schalltechnische Gutachten vom 27. Juni 2025, GZ: ABT15-198851/2025-3, betreffend die Nassbaggerung Franz Maier in Sicheldorf behält seine Gültigkeit.“

XI. Am 26. September 2025 hat der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung wie folgt wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Fragestellung

.....

Als Grundlage der Begutachtung wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- *Technischer_Bericht_vom_2. Juni 2025*
- *Ökologische Begleitplanung Sicheldorf 13. August 2025*
- *Übersichtslageplan*
- *Geologisch-hydrogeologische Stellungnahme*
- *Stellungnahme vom 29. August 2025 (Franz Maier GmbH zur Aufforderung der UVP-Behörde)*

Befund

Wie in der ökologischen Begleitplanung des Einreichprojekts ausgeführt, betreibt der Konsenswerber in der KG Sicheldorf, Gemeinde Bad Radkersburg, eine Nassbaggerung. Diese wurde erstmals 2004 behördlich genehmigt. Im Jahr 2016 folgte eine behördlich genehmigte Erweiterung der Nassbaggerung.

Nunmehr soll für eine langfristige Rohstoffsicherung eine Erweiterung 2 erfolgen. Die Erweiterung 2 ist auf 2 Teilabschnitten geplant, jeweils direkt anschließend an die genehmigten Abbauflächen, und zwar in der KG 66333 Sicheldorf, Gemeinde Bad Radkersburg (Abb. 1):

- *im Nordosten auf Gst. Nr. 339 und Gst. Nr. 63 mit ca. 4,5 ha und*
- *im Süden auf Gst. Nr. 313, 314, 316, 318 und 322 mit ca. 4,55 ha*

Somit beträgt die insgesamt geplante Erweiterung ca. 9,05 ha.



Abbildung 1 (der ökologischen Begleitplanung): Übersicht über die Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 Murauen (Mureck- Bad Radkersburg- Klöch). Es sind daher die Vorgaben des § 8 Stmk. Naturschutzgesetz, der Schutzgebietsverordnung sowie die Schutzziele laut Gebietscharakterisierung wie folgt zu berücksichtigen:

- Erhaltung als kleinteilig strukturierter Lebensraum von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und als klimatischer Ausgleichsraum
- Erhaltung und Verbesserung der Landschaftsstruktur des Riedellandes
- Erhaltung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Streuobstwiesen
- Vermeidung neuer Schottergruben sowie ökologische Strukturierung der bereits vorhandenen Gruben

Als Beispiele für künstlich geschaffene Stillgewässer und deren naturnahe Nachnutzung sind hier der ‚Stürgkhteich‘ und der ‚Landschaftssee in der KG Laafeld‘ angeführt, die beide als Naturschutzgebiete nach § 7 Stmk. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt wurden.

Wie in der ökologischen Begleitplanung dargestellt, wurden im gegenständlichen Projektbereich zahlreiche seltene und geschützte Arten nachgewiesen. Der Großteil der gelisteten Arten profitiert von den im Zuge der Nassbaggerung entstandenen Lebensräumen. Vor allem für Limikolen, Möwen, Enten, Reiher, Störche, Taucher, Rallen und schilfbrütende Vogelarten ist der Projektstandort nur auf Grund der durch den Bergbau entstandenen Habitate (Wasserflächen, Röhrlichtzonen, Flachwasserzonen, verbuschte Bereiche etc.) Brut- Rast und Nahrungshabitat.

Gutachten

Der Artenreichtum im Bereich der bestehenden Nassbaggerung des Antragstellers zeigt deutlich, welches großes Habitatpotential Schotterseen und insbesondere deren naturnah gestaltete Ufer- und Flachwasserstrukturen haben. Diese Lebensräume haben somit eine große Relevanz für den regionalen und überregionalen Artenschutz. Der Erhalt der Habitate und die entsprechende störungsarme Bewirtschaftung ist entsprechend den Vorgaben der Artenschutzparagraphen des Stmk. Naturschutzgesetzes dauerhaft zu gewährleisten.

Diesen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen wurde im aktuellen Bescheid der ersten Erweiterung (BHSO-268970/2015-21 vom 15. Dezember 2016) Rechnung getragen und ist darin festgehalten, dass jegliche Freizeitnutzung (z.B. Badenutzung, Befahren mit Booten, Surfen), fischereiliche Nutzung sowie Sport- und Freizeitangeln dauerhaft auszuschließen sind.

Durch die gegenständliche Erweiterung Richtung Süden und Norden werden nicht nur umliegende agrarische Flächen beansprucht, sondern insbesondere auch die Uferzonen der aktuellen Nassbaggerungen und somit hoch bis höchstwertige potentielle Lebensräume geschützter Arten. Der Verlust dieser, laut Bescheid dauerhaft zu erhaltenden Ufer- und Flachwasserstrukturen, ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die im ökologischen Begleitprojekt textlich und planlich dargestellten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind potentiell geeignet, die mit der Erweiterung verbundenen Lebensraumverluste zu kompensieren. Wesentlich ist jedoch, dass auch die neu gestalteten Bereiche insbesondere auch nach Abschluss der Abbautätigkeit dauerhaft erhalten werden und Störungen im Bereich von potentiellen und aktuellen Lebensräumen geschützter Arten dauerhaft vermieden werden. Dies ist durch eine entsprechende Präzisierung des Einreichprojekts bzw. im Rahmen des ausstehenden naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens verbindlich festzulegen.

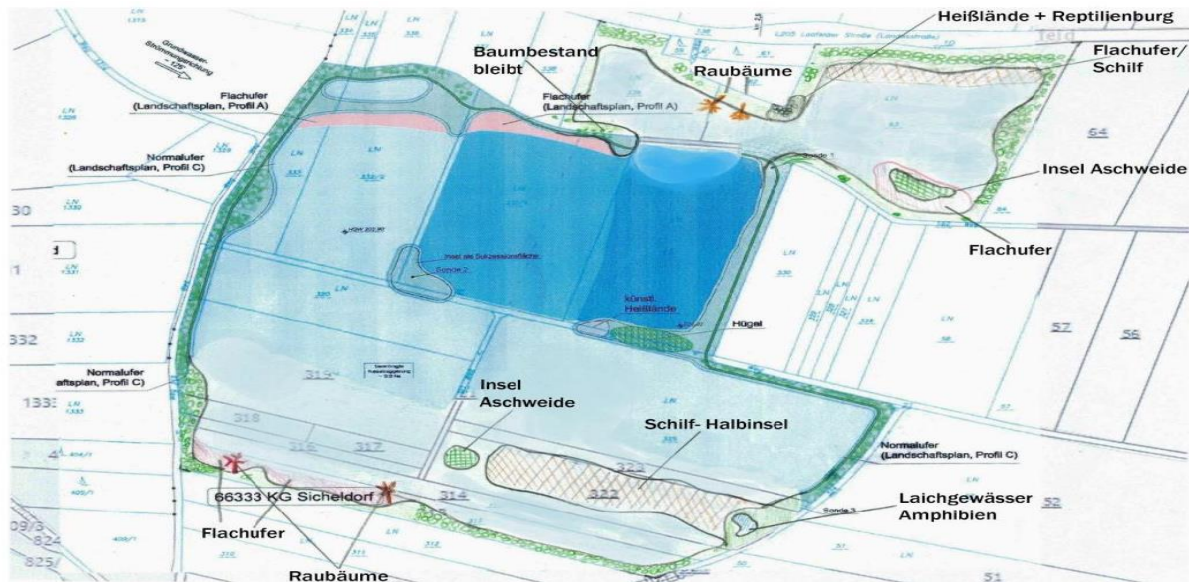


Abbildung 2 (der ökologischen Begleitplanung): Skizze des Landschaftsteiches mit den beschriebenen Strukturen

Zur Sicherung der Lebensraumsansprüche von störungsintoleranten Arten mit hoher Fluchtdistanz, sind zumindest Teilbereiche des Schottersees frei von Uferwegen zu halten und durch Kennzeichnung und entsprechende Absperrungen (Abgrenzung mit Dornenhecken oder Zäunung) vor Störungen zu schützen. Entsprechende Vorgaben sind im Zuge einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder als Geschützter Landschaftsteil verbindlich festzulegen.

Die von der UVP-Behörde (im Mail vom 11. Juni 2025) gestellten Fragen werden daher wie folgt beantwortet:

1. *Die Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.*
2. *Durch die Änderung (Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung um ca. 9,05 ha) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVPG 2000 – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen, sofern die Vorgaben des ökologischen Begleitprojekts umgesetzt und die darin vorgesehenen konsensfördernden Maßnahmen (Ufer, Flachwasserzonen, Inseln, etc.) dauerhaft in ihrer Größe, Struktur und Lebensraumfunktion erhalten werden.*

Zu diesem Zweck ist die Nachnutzung der Nassbaggerung Sicheldorf als Landschaftssee (ohne sonstige Nutzungen wie Angeln, Fischzucht, Sport- und Freizeitnutzung, Badesee) im Zuge der ausstehenden Bewilligungsverfahren verbindlich festzulegen.“

XII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 3. September 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Zur Ihrem Schreiben vom 1. September 2025 übermittelt Ihnen der Amtssachverständige
Maq. Reifeltshammer folgende luftreinhaltetechnische Stellungnahme:

Projekt:

Mit der Eingabe vom 4. Juni 2025 hat die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. „2. Erweiterung der Nassbaggerung in der KG Sicheldorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin betreibt eine Nassbaggerung in der KG Sicheldorf im Gemeindegebiet von Bad Radkersburg. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue beträgt gemäß der Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde 15,7842 ha.

Projektgegenstand ist eine Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 339 und 63, je KG 66333 Sicheldorf, sowie auf dem Gst. Nr. 322 und weiteren, je KG 66333 Sicheldorf. In Summe beträgt die Fläche der Erweiterung ca. 9,05 ha.

Es wurde um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung um ca. 9,05 ha) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier: Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft - zu rechnen?

Zur Beurteilung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Technischer Bericht „Nassbaggerung Sicheldorf, Erweiterung 2 – UVP-Feststellungsverfahren 2025“ der Franz Maier GmbH vom 25. Juni 2025
- ⇒ Stellungnahme zur Aufforderung der UVP-Behörde vom 29. August 2025

Der technische Bericht ist in Kombination mit den ergänzenden Angaben aus der nachgereichten Stellungnahme für eine Beurteilung ausreichend.

Beurteilungsgrundlagen

Grenzwerte für die Immissionsbelastung sind im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.) festgelegt.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte (Alarmwerte, Zielwerte) [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] gemäß Anlage 1 IG-L

Luftschadstoff	HMW	MW3	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 ¹⁾	<u>500</u>		120	
Kohlenstoffmonoxid			10.000		
Stickstoffdioxid	200	<u>400</u>		80	30 ²⁾
PM ₁₀				50 ³⁾	40
Blei im Feinstaub (PM ₁₀)					0,5
PM _{2,5}					25
Benzol					5

¹⁾ Drei Halbstundenmittelwerte SO₂ pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung

²⁾ Der Immissionsgrenzwert von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleichbleibend ab 1. Jänner 2010.

³⁾ Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig

Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren sind teilweise andere Immissionsgrenzwerte anzuwenden, die sich an den Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG orientieren. Für Stickstoffdioxid ist gemäß § 20 (3) IG-L der „um 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert gemäß Anlage 1a zum IG-L“, also 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM10) ist im IG-L ein Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM10 derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Es sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Feinstaub (PM10) und in geringerem Ausmaß Stickstoffdioxid (NO₂). Die Beurteilung der Auswirkungen beschränkt sich auf diese Schadstoffe. Für Kohlenstoffmonoxid beträgt der Immissionsgrenzwert 10.000 µg/m³ als Achtstundenmittelwert. Dieser Wert liegt also fast 2 Zehnerpotenzen über den Grenzwerten für andere Luftschadstoffe. Die Emissionsmengen sind mit jenen von NO_x/NO₂ vergleichbar. Daher wird für diesen Schadstoff keine gesonderte Immissionsbeurteilung durchgeführt.

Da ab einem PM10 Jahresmittelwert von 27 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage von 35 pro Jahr nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 - 75% PM2.5 an PM10 ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM10 den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM10 eingehalten werden, trifft dies auch auf PM2.5 zu.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei 27 µg/m³. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$JMW = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Standortvoraussetzungen

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Sigheldorf in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Weiters ist es in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM10-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM10-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) ausgewiesen sind. Der Projektstandort ist davon betroffen. Daher ist die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes für PM10 nicht sichergestellt.

Für alle anderen Schadstoffe sind keine Einschränkungen vorhanden.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Z 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, toleriert werden können. Für Stickstoffdioxid bedeutet dies, dass als Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen des Anlagenverfahrens also 0,40 µg/m³ anzuwenden ist.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen:

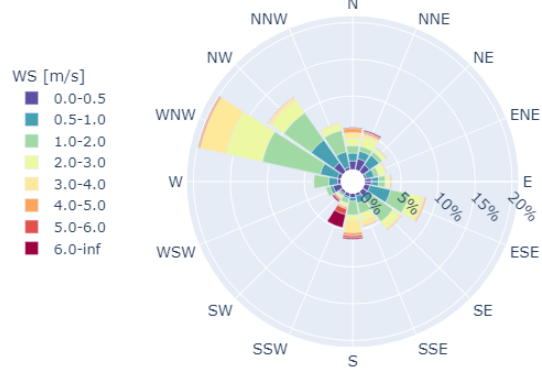
Die Zone unteres Murtal mit zugehöriger Terrassenlandschaft zeichnet sich durch Windarmut im Winterhalbjahr und damit verbundener großer Nebelbereitschaft aus; abschnittsweise erreicht die Zahl der Tage mit Nebel 100 d/Jahr und mehr. Dies betrifft speziell die Talaue und die Niederterrasse, während die höheren Terrassen nicht thermisch begünstigt sind, sondern auch deutlich nebelärmer sind.

Hinsichtlich der Schadstoffausbreitung ist vor allem das Murtalwindsystem verantwortlich, wobei es nachts in den Bereichen mit der Einmündung der Seitentäler zu Verzahnungen mit den Talauswinden kommt. Dies betrifft vor allem das Sulm- und Laßnitztal, im Weiteren auch die vergleichsweise kleineren Seitentäler im Grabenland. Der nächtliche Murtalauswind erfasst dabei generell nicht die Talsohle, wo zumeist Kalmen dominieren.

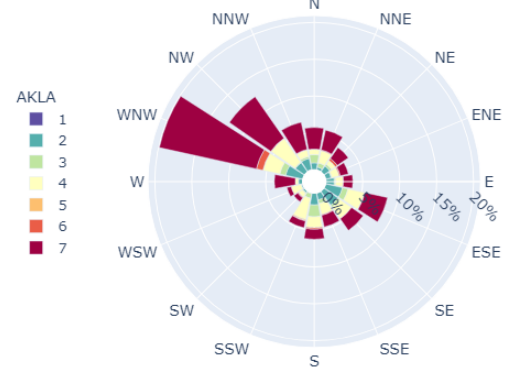
Die Frostgefährdung ist im Leibnitzer Feld vor allem in der Talaue erhöht, im Raum Mureck sind aber auch einige Abschnitte der Niederterrasse betroffen. Der Raum Bad Radkersburg schneidet hinsichtlich der Frostgefährdung – nicht zuletzt auch infolge etwas günstigerer nächtlicher Durchlüftungsbedingungen noch am günstigsten ab, sieht man von den älteren Terrassen ab. Bezüglich der nächtlichen Temperaturen kommen die städtischen Wärmeinseln von Leibnitz und Bad Radkersburg recht gut zur Geltung (2 – 2,5 K höhere Minima als in der Umgebung).

Aus dem Immissionskataster Steiermark stehen berechnete Winddaten für den Standort zur Verfügung, sodass hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen ein genaueres Bild des Projektgebietes dargestellt werden kann. Basierend auf der allgemeinen Beschreibung der klimatischen Rahmenbedingungen ergibt sich für den Standort die in der folgenden Abbildung dargestellte berechnete Meteorologie.

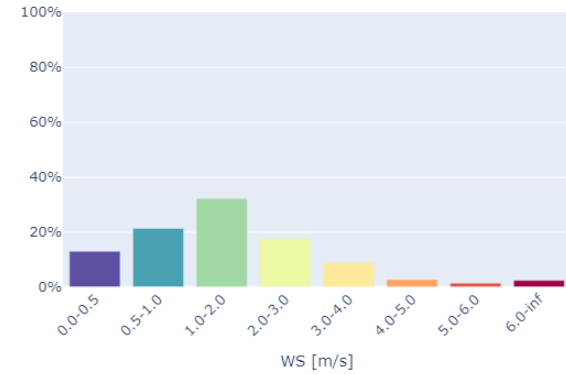
Windrose



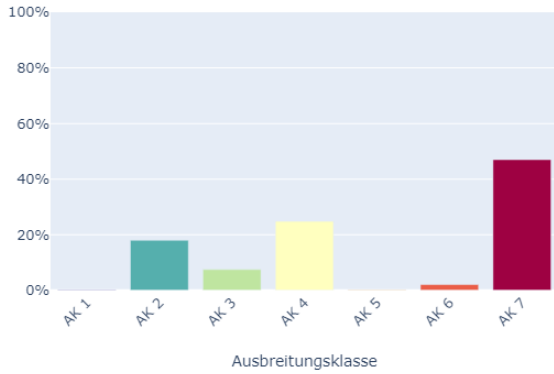
AK Rose



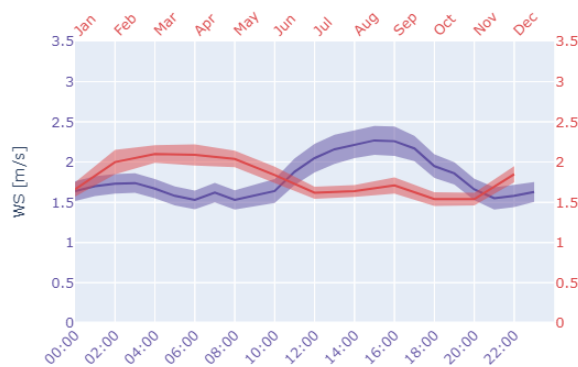
WS Histogram



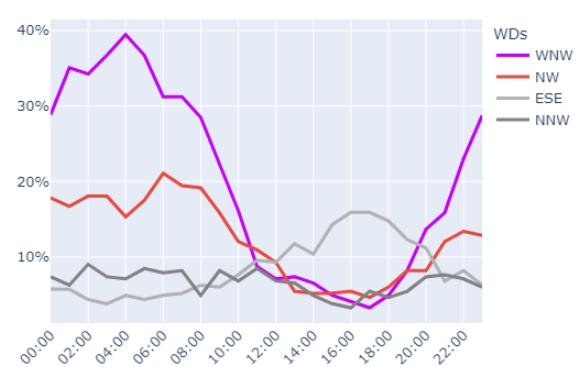
AK Histogram



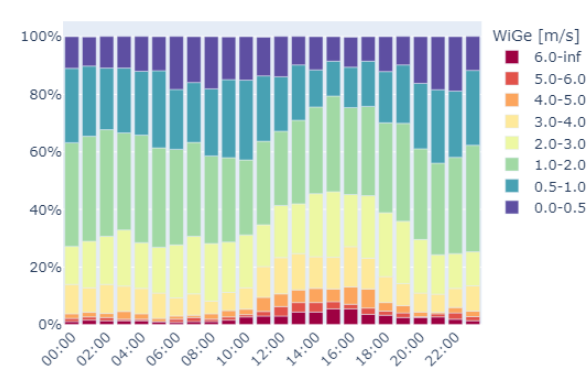
Diurnal & Monthly WS



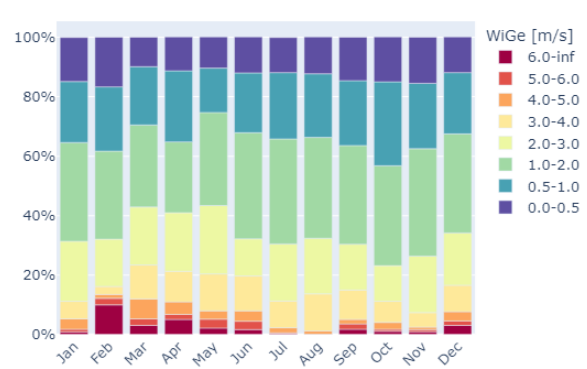
Diurnal WDs



Verteilung WS Tagesgang



Verteilung WS Jahresgang



Nachbarschaftssituation:

Folgende Immissionspunkte sind als hauptbetroffene Wohnanrainer genauer zu betrachten:

- Sichelndorf 66, östlich des Projektgebiets in einer Entfernung von ca. 400 m
- Sichelndorf 57, östlich des Projektgebiets in einer Entfernung von ca. 380 m
- Sichelndorf 40, östlich des Projektgebiets in einer Entfernung von ca. 440 m
- Sichelndorf 18, östlich des Projektgebiets in einer Entfernung von ca. 580 m
- Laafeld 47, westlich des Projektgebiets in einer Entfernung von ca. 540 m

Abbildung 1: Übersicht des Projektgebietes



Emissionen:

Die Emissionen wurden gemäß den Angaben im Technischen Bericht der Fa. Maier GmbH vom 25. Juni 2025 sowie in der Stellungnahme vom 29. August 2025 auf Grund folgender Annahmen berechnet.

Die Jahresfördermenge bleibt gegenüber dem genehmigten Bestand gleich und beträgt maximal 60.000 t/a. Es findet somit eine Verlagerung der Abbautätigkeit von den genehmigten Bestandsflächen zu den beiden Erweiterungsflächen statt. Nach der Baggerung wird das Material zum Abtrocknen zwischengelagert, danach wird das Material zur Aufbereitung zur bereits genehmigten Aufbereitungsanlage am Betriebsgelände gebracht. Das fertig bearbeitete Material wird zum Einsatz in der Betonherstellung an einen Firmenstandort in Bad Gleichenberg gebracht.

Laut Betreiber sollen gleichzeitig nur an einer Stelle Abbautätigkeiten durchgeführt werden, entweder auf den bisher genehmigten Flächen oder auf einer der Flächen der geplanten Erweiterung. Weiters ist die Aufbereitungsanlage während der Abbauarbeiten und der Zwischentransporte zur Aufbereitungsanlage außer Betrieb. Im Sinne einer konservativen Emissionsabschätzung wurde jedoch ein ganzjähriger Betrieb für den Abbau, den Zwischentransport, die Aufbereitung und den Abtransport angenommen.

Der Transport zur Aufbereitungsanlage sowie der Abtransport vom Betriebsgelände erfolgen mittels LKW, für die Manipulation des Abbaumaterials werden ein Radlader (Liebherr L576) bzw. ein Bagger (Hyundai R480) eingesetzt.

Berechnet wurden ausschließlich die Staubemissionen der Fraktion PM10, da diese im Vergleich zu anderen Luftschadstoffen in der bei weitem dominanten Größenordnung zu erwarten sind. Auf Grund der im Vergleich zu den hohen diffusen Emissionsfrachten markant untergeordneten motorischen Staubemissionen wurde auf deren Berücksichtigung verzichtet.

Es wurden zwei Emissionsszenarien untersucht, der Abbau auf der Erweiterungsfläche Nord sowie der Abbau auf der Erweiterungsfläche Süd. Es wurde angenommen, dass jeweils die gesamte maximale Abbaumenge eines Jahres von einer Erweiterungsfläche abgebaut wird und die damit verbundenen Tätigkeiten entsprechend berücksichtigt. Auf Grund der längeren Fahrwege zwischen Aufbereitungsanlage und Erweiterungsfläche wurden für das Szenario Süd höhere LKW-Aufwirbelungsemissionen berechnet. Zur Bestimmung der diffusen Emissionen wurde die Technische Grundlage diffuse Staubemissionen (BMDW, 2014) verwendet, folgende Aktivitäten und Emissionen wurden berücksichtigt:

Bezeichnung	Emissionen PM10 [kg/a]		
	Aufwirbelung	Manipulation	Summe
Manipulation Abbau Radlader	74,3	28,5	102,7
Manipulation Abbau LKW	-	4,1	4,1
Fahrt zu Aufbereitung Süd	643,6	-	643,6
Fahrt zu Aufbereitung Nord	293,6	-	293,6
Abladen bei Aufbereitung LKW	-	12,2	12,2
Beschickung Aufbereitung Radlader	74,3	28,5	102,7
Aufbereitungsanlage	-	180,0	180,0
Manipulation Abtransport Radlader	74,3	28,5	102,7
Manipulation Abtransport LKW	-	4,1	4,1
Abtransport LKW	180,6	-	180,6
Gesamt			
	1340,6	285,6	1626,2

Immissionsbeurteilung – Modellbeschreibung

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in folgenden Publikationen.

- Öttl, D. (2020a): Documentation of the Lagrangian Particle Model GRAL Vs. 20.1. Amt d. Stmk. Landesregierung, Graz, 208 S. <http://gral.tugraz.at>
- Öttl, D. (2020b): Documentation of the prognostic mesoscale Model GRAMM Vs. 20.1. Amt d. Stmk. Landesregierung, Graz, 125 S. <http://gral.tugraz.at>

Die Modelle stehen auf der Webseite <http://gral.tugraz.at> zur Verfügung.

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 Nachweises der Eignung der verwendeten Modelle gestellt.

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden durchgeführt und in mehreren wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in vielen wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

- Behandlung windschwacher Wetterlagen:
- Abluft aus Tunnelportalen
- Einfluss der Bebauung und Bewuchs (Modifizierung des lokalen Strömungsmodells)
- Fahnenüberhöhung

Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente findet sich in der GRAL-Dokumentation.

Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL AT V1.0
Gelände	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, k- ϵ Turbulenzmodell (Level 2) Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 2 m, vertikaler Stretchingfaktor 1,01 Minimale Iterationsschritte: 100 Maximale Iterationsschritte: 500 Gebäuderauigkeit: 0.001 m
Auszählgitter Konzentration	für 2 m horizontal, 2 m Schichtdicke, Auswertehöhe 3 m über Grund
Gebietsgröße	2328 m x 1539 m
Partikelanzahl	200 pro Sek.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2012

Immissionsbeurteilung

Zur Festlegung der Vorbelastung werden konservativerweise die Messwerte der fixen Luftgütemessstation Leibnitz herangezogen. Maßgeblich ist der höchste gemessene Wert der letzten 5 Jahre. Für Feinstaub kann ein Jahresmittelwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Vorbelastung vorausgesetzt werden.

Zur Bewertung der projektbedingten PM₁₀-Zusatzbelastungen ist der Tagesmittelwert entscheidend. Die Beurteilung erfolgt auf Basis des äquivalenten Jahresmittelwertes.

Szenario Abbau Nord:

Der Schwerpunkt der Immissionsbelastung liegt im Bereich der Aufbereitungsanlage und der LKW-Strecke zum nördlichen Abbaugbiet. Bei den nächstgelegenen Wohnhäusern im Bereich des Abbaugbiets werden projektbedingte Zusatzbelastungen von bis zu $0,18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Sicheldorf 18 bzw. Sicheldorf 40) errechnet. Im Sinne des Schwellenwertkonzepts sind Belastungen von weniger als $0,27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als irrelevante Zusatzbelastungen zu bewerten.

Szenario Abbau Süd:

Der Schwerpunkt der Immissionsbelastung liegt im Bereich der Aufbereitungsanlage und der LKW-Strecke zum südlichen Abbaugbiet. Bei den nächstgelegenen Wohnhäusern im Bereich des Abbaugbiets werden projektbedingte Zusatzbelastungen von bis zu $0,15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Sicheldorf 40) errechnet. Im Sinne des Schwellenwertkonzepts sind Belastungen von weniger als $0,27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als irrelevante Zusatzbelastungen zu bewerten.

Abbildung 2: Szenario Abbau Nord, projektbedingte PM10-Zusatzbelastung

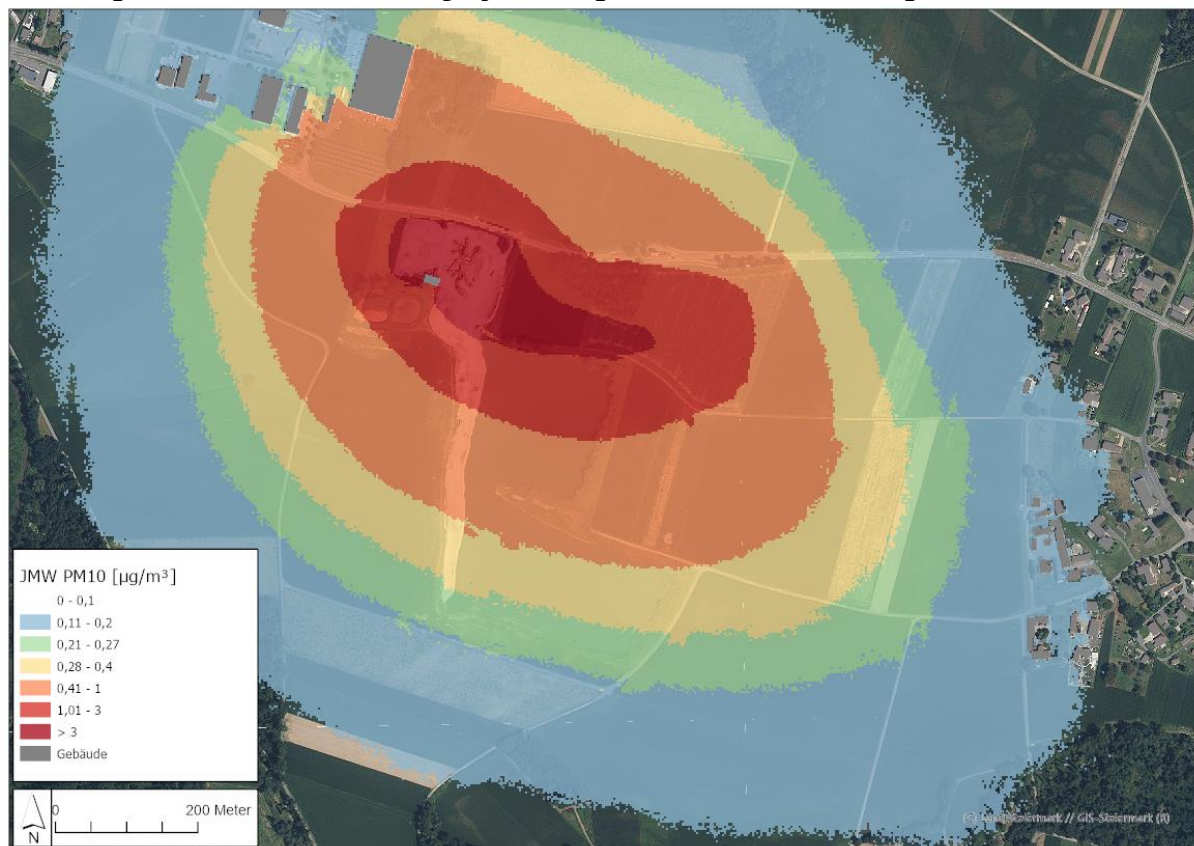
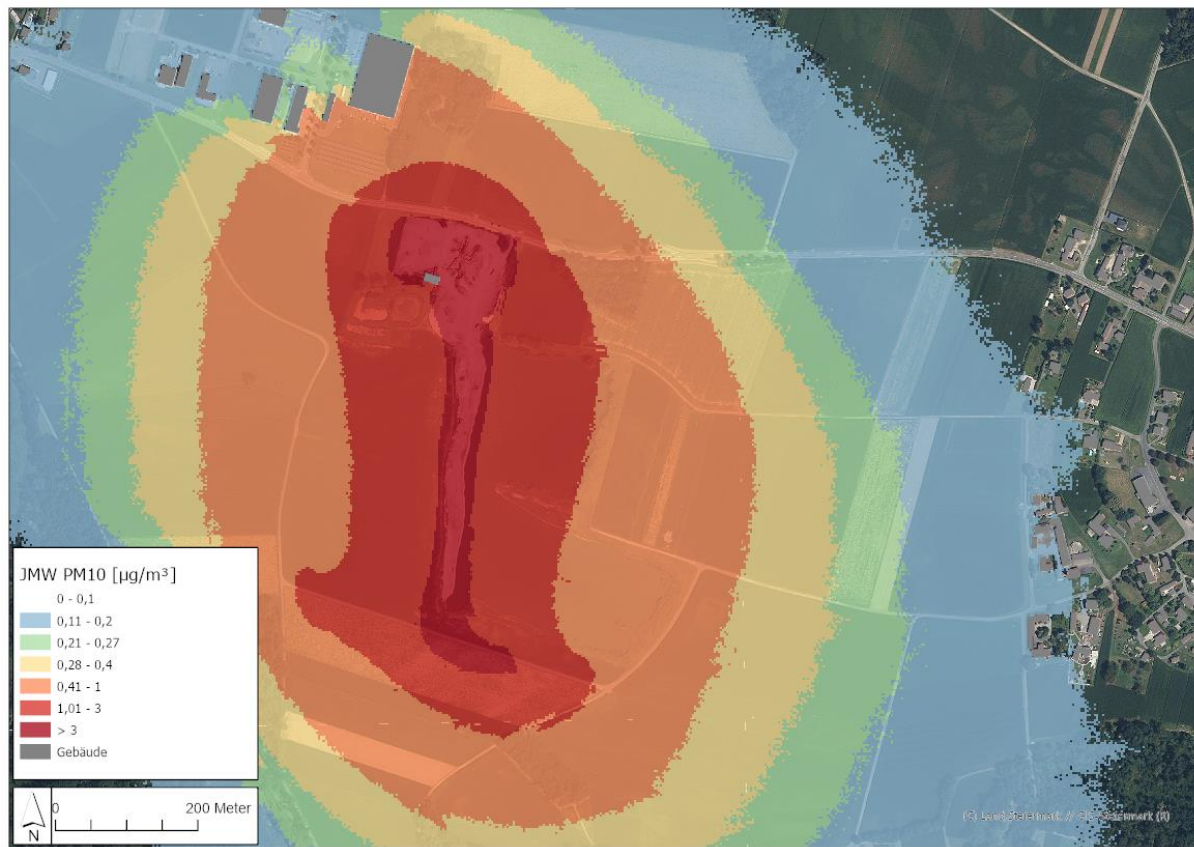


Abbildung 3: Szenario Abbau Süd, projektbedingte PM10-Zusatzbelastung



Gutachten:

Zusammenfassend ist aus der Sicht der Luftreinhaltung festzuhalten, dass durch den Abbau, die Manipulation und den Einbau des Materials mit Zusatzbelastungen bei den nächstgelegenen Wohngebäuden zu rechnen ist, die für den Luftschadstoff PM10 unter dem Schwellenwert von 0,27 µg/m³ im Jahresmittel liegen und somit als irrelevante Zusatzbelastungen zu bewerten sind. Für den Luftschadstoff NO2 ist bei den nächsten Wohnobjekten ebenfalls nicht mit einer Verletzung der Vorgaben des IG-L zu rechnen.

Die Fragestellung, ob durch die gegenständlich beantragte Betriebserweiterung mit einer erheblichen Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) zu rechnen ist, ist also unter Heranziehung der für Verfahren nach dem UVP-Gesetz üblichen Betrachtungsweise (Berücksichtigung der gesamten projektinduzierten Emissionen) und des Ansatzes des Schwellenwertkonzepts mit nein zu beantworten.

Die Frage, inwieweit diese Auswirkungen als schädlich, belästigend oder belastend auf das Schutzgut Mensch im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu sehen sind, übersteigt die Kompetenz der Luftreinhaltetechnik und ist eine medizinische Fragestellung.“

XIII. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Projektwerberin hat am 15. Oktober 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf das im Betreff angeführte Schreiben dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Folgende Sachverhalte werden mit unseren Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen:

Schalltechnische Beurteilung:

Wie im Schreiben der ABT 15 vom 27. Juni 2025 festgehalten wurde, ist nicht von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auszugehen.

Hydrogeologische Stellungnahme:

Wie im Schreiben der ABT 15 vom 10. September 2025 festgehalten wurde, werden keine erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.

Naturschutzfachliches Gutachten:

Wie im Schreiben der ABT 16 vom 26. September 2025 festgehalten wurde, ist nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Eine eventuelle Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet oder als geschützter Landschaftsteil ist – wenn überhaupt – erst nach vollständigem Abbau der gesamten Fläche zu überlegen.

Gutachten Luftreinhaltung:

Wie im Schreiben der ABT 15 vom 3. Oktober 2025 festgehalten wurde, ist mit keiner erheblichen Veränderung der Auswirkungen zu rechnen. Anzumerken ist allerdings, dass die, in diesem Gutachten errechneten Zusatzbelastungen sich aus einer sehr ‚konservativen‘ Emissionsabschätzung auf Basis eines ganzjährigen Betriebes für den Abbau, den Zwischentransport, die Aufbereitung und den Abtransport ergeben. Weder ist vorgesehen diese Tätigkeiten ganzjährig noch gleichzeitig auszuüben. Diese prognostizierten Zusatzbelastungen werden also – wenn überhaupt – nicht in diesem Ausmaß auftreten.

Abschließend dürfen wir ersuchen festzustellen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.“

XV. Der Umweltanwalt hat am 17. Oktober 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Nach Durchsicht der Unterlagen zu obbeschriebenem Projekt darf seitens der Umweltanwaltschaft festgehalten werden, dass auf Grund des festgestellten Sachverhaltes eine UVP-Pflicht aus hiesiger Sicht nicht gegeben ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Franz Maier Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Bad Gleichenberg (FN 62102 b des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) betreibt am Standort Bairisch Kölldorfer Straße 4, 8344 Bad Gleichenberg, auf den Gst. Nr. 319, 320, 321, 323, 325, 332/2, 331, 332/1, 333 und 173, je KG 66333 Sicheldorf, im Stadtgebiet von Bad Radkersburg eine Nassbaggerung zur Schotter- und Sandgewinnung.

Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue beträgt gemäß der Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde 15,7842 ha.

Rechtsgrundlage sind folgende Bewilligungen:

- Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als Wasserrechtsbehörde vom 21. Dezember 2016, GZ BHSO-268966/2015-48, wurde der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Nassbaggerung zur Schotter- und Sandgewinnung mit einer Wasserfläche von ca. 9,6 ha sowie für die Errichtung eines Absetzbeckens mit einer Fläche von ca. 2000 m² erteilt.
- Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark als Wasserrechtsbehörde vom 9. Februar 2023, GZ BHSO-268966/2015-141, wurde der Franz Maier Gesellschaft m.b.H. das mit Bescheid vom 13. Februar 2006, GZ FA13A-31.00 M 7-06/51, erteilte Wasserrecht für die Durchführung einer Nassbaggerung mit einer Gesamtabbaufäche von 6,1842 ha wiederverliehen.

Nach Angabe der Projektwerberin liegen alle erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für den bestehenden Abbau vor (siehe Beilage 1, S 1f).

II. Die Projektwerberin plant folgende Erweiterung der Nassbaggerung:

- auf Gst. Nr. 339 und 63, je KG 66333 Sicheldorf: ca. 4,50 ha
- auf Gst. Nr. 313, 314, 316, 318 und 322, je KG 66333 Sicheldorf: ca. 4,55 ha
ca. 9,05 ha



III. Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und C des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) IV., IX. und XI.).

IV. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 5 verwiesen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.
- (2)
- (3)
- (4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- (5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.
- (6)
- (7)

V. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

Z 25	a) b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;		c) d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.
------	---	--	--

			§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
--	--	--	--

Gemäß Fußnote 5) Anhang 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

VI. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden/genehmigten Abbaue beträgt 15,7842 ha, die Fläche der beantragten Erweiterung 9,05 ha.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 von 20 ha bzw. 5 ha werden überschritten.

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 hat die Behörde daher festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Zur Klärung der Frage, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die im vorliegenden Fall relevanten Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen ist, wurden gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Schallschutz, Luftreinhaltung und Naturschutz/Landschaftsgestaltung eingeholt.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie (vgl. Punkt A) IV. und IX.) kommt zum Ergebnis, dass erhebliche schädliche oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch die Erweiterung nicht zu erwarten sind. Begründend wird ausgeführt, dass das Widmungsgebiet I des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg, LGBL. Nr. 24/2018 i.d.g.F., ausschließlich die landwirtschaftliche Nutzung im Verordnungsgebiet regelt und daher gegenstandslos ist sowie dass Tiefengrundwässer durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Nach den Ausführungen der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI. und X.) ergeben sich für die geplante Erweiterung keine relevanten Änderungen der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Bestand. Es ist daher nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XI.) sind durch die Erweiterung der bestehenden Nassbaggerung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten, da die im ökologischen Begleitprojekt (vgl. Beilage 4 der Projektunterlagen) vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, die mit der Erweiterung verbundenen Lebensraumverluste zu kompensieren.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XII.) zum Ergebnis, dass mit Zusatzbelastungen bei den nächstgelegenen Wohngebäuden zu rechnen ist. Diese liegen hinsichtlich des Luftschadstoffes Feinstaub (PM₁₀) unter dem Schwellenwert von 0,27 µg/m³ im Jahresmittel und sind daher als irrelevant zu bewerten. Den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) betreffend ist bei den nächsten Wohnobjekten ebenfalls nicht mit einer Verletzung der Vorgaben des IG-L zu rechnen.

Durch die antragsgegenständliche Erweiterung ist daher nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen nicht mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)